



Brüssel, den 4. Mai 2017  
(OR. en)

8509/1/17  
REV 1

PUBLIC 26  
INF 81

## VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –  
DEZEMBER 2016

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 2016 angenommenen Rechtsakte.<sup>1 2</sup>

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

<sup>1</sup> Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

<sup>2</sup> Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter  
[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium.](#)

---

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM DEZEMBER 2016 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN	
3505. Tagung des Rates der Europäischen Union (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 1., 2. und 5. Dezember 2016 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Armenien im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen	13833/16
Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aushandlung – im Namen der Mitgliedstaaten – der Bestimmungen eines umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Armenien über Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen	13833/16

## **Erklärung der Kommission**

1. Die Kommission nimmt Kenntnis von der Absicht des Rates, einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Armenien nur in Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, anzunehmen.
2. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Union für die Aushandlung und den Abschluss umfassender Abkommen im Bereich des Luftverkehrs in allen ihren Teilen zuständig ist. Sie erinnert auch daran, dass im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wie in der Rechtssache C-459/03 (Randnummern 92 bis 95) dargelegt, das Vorhandensein der Außenkompetenz der Union grundsätzlich nicht vom Erlass von Rechtsakten des abgeleiteten Rechts abhängt, die den fraglichen Bereich umfassen.
3. Daher ist die Kommission weder der Ansicht, dass die Union an den Verhandlungen nur in Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen (Artikel 1) teilnehmen kann, noch stimmt sie zu, dass Verhandlungsrichtlinien in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, selbst wenn sie nur geteilt ist und noch nicht ausgeübt wird, sich in irgendeiner Weise auf die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirken könnten (Artikel 2).
4. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die einzige durch die Union erfolgende Aushandlung eines umfassenden Luftverkehrsabkommens der wirksame Weg zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik ist, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Behandlung innerhalb der Union von in Drittländern niedergelassenen Luftfahrtunternehmen sowie der einheitlichen Behandlung von Luftfahrtunternehmen der Union durch Drittländer.
5. Damit die Vorteile internationaler Luftverkehrsabkommen ohne unangemessene Verzögerung zum Tragen kommen, sollten die Abkommen so bald wie möglich nach ihrer Unterzeichnung gelten. Die derzeitige Praxis zeigt, dass die Beteiligung der Mitgliedstaaten an solchen Vereinbarungen erhebliche Verzögerungen bei deren Inkrafttreten bewirkt und eine vorläufige Anwendung in diesen Fällen nicht immer gewährleistet ist. Dies läuft dem Interesse der Union zuwider. Die Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit (Artikel 4 Absatz 3 EUV) erlegt es den Organen und den Mitgliedstaaten auf, alles zur Erleichterung der Ausübung der Befugnisse der Union Mögliche zu tun und sich jeder Maßnahme zu enthalten, die die Erreichung der Ziele der Verträge gefährden könnte.

- |  |  |
|--|--|
| <p>6. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die Befristung der Ermächtigung(en) mit den Verträgen, insbesondere mit Artikel 218 Absatz 3 AEUV, nicht vereinbar ist.</p> <p>7. Die Kommission bekräftigt ihre Auffassung, dass – in Ermangelung eines Textentwurfs zum jetzigen Zeitpunkt – Artikel 218 Absätze 3 und 4 eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates darstellt, ohne dass eine substantzielle Rechtsgrundlage notwendig ist.</p> <p>8. Die Kommission behält sich vor, falls erforderlich alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu nutzen, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu gewährleisten.</p> |  |
|--|--|

### **Erklärung Deutschlands**

Deutschland stimmt der Erteilung des Mandates für Verhandlungen zu einem umfassenden Luftverkehrsabkommen mit der Republik Armenien an die Europäische Kommission zu.

Die Zustimmung erfolgt jedoch nur ausnahmsweise vor dem Hintergrund der Ziffer 29 der Gemeinsamen Erklärung zum Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft in Riga vom 21./22. Mai 2015. Sie ist nicht als Präjudiz für die Erteilung weiterer Mandate zu verstehen.

Deutschland ist der Auffassung, dass die Verhandlungen auf die Abkommen fokussiert werden müssen, für die bereits Verhandlungsmandate erteilt worden sind. Deutschland macht seine Entscheidung über eine etwaige Erteilung zusätzlicher Mandate vom Fortschritt dieser Verhandlungen abhängig. Es müssen klare Prioritäten gesetzt werden, um nicht zu viele Verhandlungen gleichzeitig zu führen.

Verordnung (EU) 2016/2145 des Rates vom 1. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse	14148/16
ABl. L 333 vom 8.12.2016, S. 1-3	

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission bestätigt, dass Absatz 2 des neuen Artikels 1a der Verordnung Nr. 1370/2013 eine regelmäßige Überprüfung der Referenzschwellenwerte unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Preise der Produktionsmittel) und Markttrends vorsieht. Sie verpflichtet sich, den Rat im Jahr 2017 über die Ergebnisse dieser Überprüfung zu unterrichten.

Beschluss (GASP) 2016/2112 des Rates vom 1. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/401/GASP über das Satellitenzentrum der Europäischen Union ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 78-78	7754/16		
Beschluss (EU) 2016/2143 des Rates vom 1. Dezember 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EU des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits in Bezug auf die Einrichtung eines Sonderausschusses für Landwirtschaft und Fischerei zu vertretenden Standpunkt ABl. L 332 vom 7.12.2016, S. 18-21	10962/16		
<b>3506. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 6. Dezember 2016 in Brüssel</b>			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche ABl. L 342 vom 16.12.2016, S. 1-3	13885/16	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Beseitigung von im Rahmen der dritten Säule der Investitionsoffensive ermittelten Engpässen für Investitionen	14791/16
Beschluss (EU) 2016/2163 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banca d'Italia ABl. L 333 vom 8.12.2016, S. 72-72	14609/16
Beschluss (EU) 2016/2267 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland ABl. L 342 vom 16.12.2016, S. 32-33	14550/16
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2265 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Entscheidung 2007/884/EG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 169 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung weiterhin anzuwenden ABl. L 342 vom 16.12.2016, S. 28-29	13143/16
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2266 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Ermächtigung der Niederlande, einen ermäßigten Steuersatz auf Strom anzuwenden, der an Ladestationen für Elektrofahrzeuge geliefert wird ABl. L 342 vom 16.12.2016, S. 30-31	14122/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an den Rat über die Evaluierung der Richtlinie 92/83/EWG	14722/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)	15276/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Mittelstellung der Kommission über die Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU	15315/16

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 1/2016 mit dem Titel "Stützung der Einkommen von Landwirten: Ist das Leistungsmessungssystem der Kommission gut konzipiert und basiert es auf soliden Daten?"	15300/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement	14894/16
Beschluss (EU) 2016/2232 des Rates vom 6. Dezember 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits ABl. L 337I vom 13.12.2016, S. 1-2	12501/16
Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits ABl. L 337I vom 13.12.2016, S. 3-40	12504/16
Beschluss (GASP) 2016/2233 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 96/697/GASP zu Kuba ABl. L 337I vom 13.12.2016, S. 41-41	12509/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO)	15283/16
Beschluss (GASP) 2016/2144 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 332 vom 7.12.2016, S. 22-24	12578/16
Verordnung (EU) 2016/2137 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 332 vom 7.12.2016, S. 3-6	12580/16

**3507. Tagung des Rates der Europäischen Union (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 8. Dezember 2016 in Brüssel**

GESETZGEBUNGSAKTE				
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1-31	34/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: DK, LT, HU, AT, PL, RO Enthaltung: HR	
<b>Erklärung der Kommission zur Überwachung der Methanemissionen</b>				
<p>Die Kommission hält es im Interesse der Luftqualität für erforderlich, die Entwicklung der Methanemissionen in den Mitgliedstaaten zu beobachten, um die Ozonkonzentrationen in der EU zu verringern und die Reduzierung von Methanemissionen weltweit zu fördern.</p> <p>Die Kommission wird auf der Grundlage der gemeldeten nationalen Emissionen weiter prüfen, wie sich die Methanemissionen auf die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 1 Absatz 2 der NEC-Richtlinie auswirken. Maßnahmen zur Verringerung dieser Emissionen ins Auge fassen und gegebenenfalls einen entsprechenden Legislativvorschlag unterbreiten. Bei ihrer Bewertung wird die Kommission eine Reihe von laufenden Studien zu diesem Thema, die 2017 abgeschlossen werden sollen, sowie weitere internationale Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigen.</p>				

## **Erklärung der Kommission**

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S.13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

## **Gemeinsame Erklärung von Ungarn, Polen und Rumänien**

Ungarn, Polen und Rumänien unterstützen das Ziel, die Luftqualität zu verbessern und dadurch sowohl die menschliche Gesundheit als auch die Umwelt zu schützen. Gleichwohl möchten wir unsere Bedenken zum Ausdruck bringen, und zwar sowohl hinsichtlich der Methode, die für die Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Zielen angewendet wurde, als auch hinsichtlich des Verfahrens zur Herbeiführung der Einigung im Rat und mit dem Europäischen Parlament. Wir beklagen, dass die Aufteilung der Zielanteile zwischen Mitgliedstaaten, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, willkürlich sowie in nicht transparenter und unverhältnismäßiger Weise erfolgt ist. Wir missbilligen, dass die Methode, nach der die jeweiligen Reduktionsziele festgelegt wurden, den Mitgliedstaaten weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch danach ausreichend vorgestellt oder erläutert worden ist.

Unserer Ansicht nach hätte die Festlegung der Ziele im Rahmen der Richtlinie in einer Weise erfolgen können, bei der keine Grundprinzipien für die Zusammenarbeit in der EU – nämlich Verhältnismäßigkeit, loyale Zusammenarbeit und Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten – missachtet werden. Unserer Überzeugung ist die die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rat ein entscheidender Baustein während des gesamten Beschlussfassungsprozesses. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit insbesondere im Falle länderspezifischer Verpflichtungen nicht so angewendet wird, dass einigen Mitgliedstaaten, die nicht Teil einer qualifizierten Mehrheit sind, ungerechtfertigte und unannehbare Lasten aufgebürdet werden.

Wir geben abermals zu bedenken, dass mit dieser Art der Verhandlungsführung ein negativer Präzedenzfall für künftige Verhandlungen im Rat geschaffen werden kann. Wir sind zutiefst davon überzeugt, dass alle Verhandlungen völlig transparent verlaufen und zu einem Ergebnis führen sollten, das verhältnismäßig ist und für alle Mitgliedstaaten eine faire Lösung darstellt. In Zukunft sollten Rechtsakte mit länderspezifischen Verpflichtungen nicht ohne ausreichende und rechtzeitige Erläuterungen sowie substantielle Beratungen mit allen Mitgliedstaaten erlassen werden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen bringen Ungarn, Polen und Rumänien zum Ausdruck, dass sie über den endgültigen Kompromiss zur NEC-Richtlinie hinsichtlich der Emissionsreduktionsziele sehr enttäuscht sind und daher gegen die Annahme der Richtlinie stimmen werden.

## **Erklärung Kroatiens**

Kroatien begrüßt alle Bemühungen, die unternommen wurden, um einen Kompromiss über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG zu erzielen, mit dem der Umweltzustand erheblich verbessert und die nacheiligen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Gesundheit verringert werden sollen.

Infolge der Überarbeitung der Energiebilanz und ihrer ungewissen Auswirkungen auf die Projektionen ist Kroatien gerade dabei, die nationale Analyse abzuschließen. Daher bekundet Kroatien weiterhin Vorbehalte hinsichtlich des Kompromissvorschlags für die NEC-Richtlinie.

Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37-85	35/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: UK
Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18-25	45/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

## **Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission**

Angesichts der finanziellen Herausforderungen und der außergewöhnlichen Umstände, mit denen Jordanien durch die Aufnahme von über 1,3 Millionen Syrern zu kämpfen hat, wird die Kommission 2017 gegebenenfalls einen neuen Vorschlag zur Ausweitung und Erhöhung der Makrofinanzhilfe (MFA) für Jordanien nach dem erfolgreichen Abschluss der zweiten MFA machen, vorausgesetzt, die üblichen Voraussetzungen für diese Art von Unterstützung, einschließlich einer aktualisierten Bewertung des externen Finanzierungsbedarfs Jordaniens durch die Kommission, werden erfüllt. Diese für Jordanien sehr wichtige Unterstützung würde dem Land helfen, die makroökonomische Stabilität sowie die Entwicklungserfolge aufrechtzuerhalten und die Reformagenda des Landes fortzusetzen.

Verordnung (EU) 2016/2339 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union in Bezug auf Waren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen haben ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32-34	50/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2016/2340 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Hinblick auf den Geltungsbereich (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 35-36	51/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<b>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</b>			
<b>RECHTSAKT</b>	<b>DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN</b>		
Schlussfolgerungen des Rates zur Beschleunigung des Prozesses der Integration der Roma	15406/16		
Schlussfolgerungen des Rates zu Frauen und Armut	15409/16		
<b>Erklärung Polens</b>			
Zu den Nummern 18, 19 und 31 und zu Anhang I: Im Hinblick auf mögliche künftige Arbeiten des Rates in Bezug auf Problemberiche der Aktionsplattform von Beijing begrätfigt Polen sein Recht, die Entwicklung von Indikatoren abzulehnen, aus denen in irgendeiner Weise eine Verpflichtung oder zusätzliche Verwaltungs- und Finanzlasten erwachsen könnten. Daher möchte Polen die geringe Zuverlässigkeit der vorgeschlagenen Indikatoren betonen, die sich aus dem geringen Ausmaß des Phänomens, der kleinen Zahl von Migranten in der Stichprobe und der für die Erforschung verwendeten Methode (auf der Grundlage der EU-SILC und der Arbeitskräfteerhebung) ergeben.			
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Jugendgarantie und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen	15410/16		

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EJU) 2017/479 des Rates vom 8. Dezember 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 1-2	13712/16
Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 3-11	13711/16
Schlussfolgerungen des Rates über die Stärkung der externen Dimension der inneren Sicherheit der EU auf dem Westbalkan unter anderem durch integrative Governance im Bereich innere Sicherheit (Integrative Internal Security Governance – IISG)	15413/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Umweltkriminalität	15412/16

<p>Beschluss (EU) 2016/2311 des Rates vom 8. Dezember 2016 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Kasachstans zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen</p> <p>ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 53-55</p>	<p><b>Erklärung der Delegationen Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs und Polens</b></p> <p>Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.</p> <p>Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Kasachstans zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen.</p>
<p>Beschluss (EU) 2016/2312 des Rates vom 8. Dezember 2016 zur Ermächtigung der Republik Österreich und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Perus zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen</p> <p>ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 56-58</p>	
<p><b>Erklärung der Delegationen Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs und Polens</b></p> <p>Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.</p> <p>Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung der Republik Österreich und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Perus zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen.</p>	

Beschluss (EU) 2016/2313 des Rates vom 8. Dezember 2016 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 59-61	12328/16
<b>Erklärung der Delegationen Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs und Polens</b>	
Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.	
Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen.	
Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen	15349/16
Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten	14480/16
Beschluss (EU, Euratom) 2016/2353 des Rates vom 8. Dezember 2016 zur Änderung seiner Geschäftsordnung ABl. L 348 vom 21.12.2016, S. 27-29	14730/16
<b>Schriftliches Verfahren vom 8. Dezember 2016</b>	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/2217 des Rates vom 8. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 334 vom 9.12.2016, S. 35-39	15036/1/16 REV 1

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2016/2285 des Rates vom 12. Dezember 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2017 und 2018) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates  ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 32-45	14623/16
<p><b>Erklärung des Rates und der Kommission zu Beständen mit unzureichender Datenlage</b></p> <p>Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass Gutachten für Fischbestände darunter leiden, wenn zuverlässige Daten fehlen. Der Rat und die Kommission fordern die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf, die Erhebung und die Analyse von Daten, die den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien zu übermitteln sind, zu verbessern, um so die nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Fischereien zu erleichtern.</p> <p><b>Erklärung Spaniens und Portugals zur Datenerhebung für Rote Fleckbrasse in den einschlägigen CECAF- bzw. GFCM-Gebieten</b></p> <p>Wie der ICES hervorgehoben hat, wird die gesamte Fischerei auf Rote Fleckbrasse durch die derzeitige TAC für diese Art nicht beschränkt, da diese nur für das Untergebiet IX gilt. Die Fänge aus diesem Bestand, die in den benachbarten Gebieten gefangen werden, sind nicht durch die derzeitige TAC geregelt. Zur Verbesserung der Bewirtschaftung der Roten Fleckbrasse in Untergebiet IX sowie zur Verbesserung der wissenschaftlichen Bewertung des Bestands werden Spanien und Portugal bei der Datenerhebung weiterhin zusammenarbeiten, indem sie der Kommission die Daten ihrer Fänge für die letzten zehn Jahre in den einschlägigen CECAF- bzw. GFCM-Gebieten vor dem 1. April 2017 bereitstellen. Diese Informationen werden der Kommission vorgelegt und von der Kommission an den ICES weitergeleitet mit der Bitte um ein aktualisiertes wissenschaftliches Gutachten für das gesamte Verbreitungsgebiet des Bestands und seiner Einheiten wie vom ICES festgelegt.</p>	

### **Erklärung der Kommission und Portugals zur Roten Fleckbrasse im Gebiet X**

Die Kommission und Portugal nehmen zur Kenntnis, dass die TAC für Rote Fleckbrasse im Gebiet X für die Jahre 2017 und 2018 festgelegt wurde, während zugleich damit gerechnet wird, dass der ICES sein Gutachten für diesen Bestand Anfang 2017 ändert wird. Im Anschluss an eine solche Änderung wird die Kommission gegebenenfalls eine geänderte TAC für 2017 und 2018 im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten vorschlagen. Portugal wird eine Änderung der TAC im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten unterstützen, selbst wenn dies zu einer Kürzung der Fangmöglichkeiten führt.

### **Erklärung der Kommission sowie Spaniens, Frankreichs und Portugals zu einer Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Rote Fleckbrasse (alle Gebiete)**

Die betroffenen Mitgliedstaaten kommen überein, den Verordnungsentwurf der Kommission zur Festlegung einer Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 33 cm für Rote Fleckbrasse (alle Bestände) zu unterstützen.

### **Erklärung Portugals zur Fischerei auf Schwarzen Degenfisch mit Langleinen**

Portugal wird einen Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Schwarzen Degenfisch mit Langleinen erstellen. Dieser Plan wird Verbesserungen der Selektivität bei den Beifängen von Tiefseehaien beinhalten.

### **Erklärung Portugals zum Schwarzen Degenfisch in verschiedenen Gebieten einschließlich des Gebiets IX**

In Anbetracht der positiven Entwicklungstendenz beim Abundanzindex für Schwarzen Degenfisch in verschiedenen Gebieten einschließlich des ICES-Gebiets IX, wie im letzten ICES-Gutachten dargelegt, fordert Portugal die Kommission auf, den ICES um eine Halbzeitüberprüfung des Zustands der Ressource und um eine mögliche Änderung der TACs zu ersuchen.

Portugal verpflichtet sich, zur Unterstützung der genannten Überprüfung durch den ICES und die Kommission wissenschaftliche Daten bereitzustellen.

## **Erklärung Spaniens zu Erwägungsgrund 11**

Das Königreich Spanien möchte seine Besorgnis angesichts der Formulierung des Erwägungsgrunds 11 des Vorschlags zum Ausdruck bringen, der so verstanden werden könnte, dass Granatbarschfänge fälschlicherweise als Fänge von Nordatlantik-Grenadier gemeldet wurden, und aufgrund dieser Möglichkeit restiktive Maßnahmen getroffen werden können.

Wir möchten unterstreichen, dass wir davon überzeugt sind, dass die vollzogene Fangtätigkeit im Rahmen der legitimen Nutzung der Fangmöglichkeiten und unter gebührender Achtung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit der Ressourcen durchgeführt wurde.

Unseres Erachtens sind es genau solche Ungenauigkeiten, wie sie in diesem Erwägungsgrund enthalten sind, die zu dieser komplizierten Sachlage geführt haben, bei der eine Art einbezogen wurde, für die kein Gutachten vorliegt, deren Einbeziehung sehr schwer zu rechtfertigen und mit einer Quotenerhöhung verbunden ist, die außerst schlecht verteilt und berechnet ist. Wir möchten auch erneut darauf hinweisen, dass diese Frage bei Gericht anhängig ist.

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung auf Antrag Spaniens – EGF/2016/004 ES/Comunidad Valenciana automotive	14709/16
Beschluss (EU) 2016/2354 des Rates vom 12. Dezember 2016 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" hinsichtlich der Änderungen in Anhang XI-B des Abkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 348 vom 21.12.2016, S. 30-55	13577/16
Beschluss (EU) 2016/2355 des Rates vom 12. Dezember 2016 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung "Handel" hinsichtlich der Aufstellung der Liste der Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkt ABl. L 348 vom 21.12.2016, S. 56-59	13579/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette und zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken	15508/16

**3510. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 12. Dezember 2016 in Brüssel**

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zu Südsudan	14964/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Demokratischen Volksrepublik Korea	15434/16
Beschluss (EU) 2016/2342 des Rates vom 12. Dezember 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 348 vom 21.12.2016, S. 1-2	13079/14
Protokoll zum Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 348 vom 21.12.2016, S. 3-6	13078/14
Beschluss (EU) 2017/43 des Rates vom 12. Dezember 2016 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung "Handel" bezüglich der Aktualisierung der Anhänge XXI-A bis XXI-P zur Annäherung der Regelungen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge zu vertretenden Standpunkt ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 2-35	14373/16
Beschluss (GASP) 2016/2238 des Rates vom 12. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia ABl. L 337 vom 13.12.2016, S. 15-15	13557/16

Beschluss (GASP) 2016/2239 des Rates vom 12. Dezember 2016 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2010/96/GASP über eine Militärimission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte ABl. L 337 vom 13.12.2016, S. 16-17	13846/16
Beschluss (GASP) 2016/2231 des Rates vom 12. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo ABl. L 336I vom 12.12.2016, S. 7-14	14481/16
Verordnung (EU) 2016/2230 des Rates vom 12. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstößen ABl. L 336I vom 12.12.2016, S. 1-6	14489/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements (Hafen von Algeciras) durch Spanien festgestellten Mängel	15144/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Luxemburg festgestellten Mängel	15147/16

**Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 12. bis 15. Dezember 2016)**

RECHTSAKT	GESETZGEBUNGSAKTE		
	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1-19	111625/1/16 REV 1 (15525/16)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Richtlinie (EU) 2016/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdiene und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 1-17	111199/1/16 REV 1 (15519/16)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdiene (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22-31	111198/1/16 REV 1 (15518/16)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Verordnung (EU) 2016/2337 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 20-21	111197/1/16 REV 1 (15517/16)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

3511. Tagung des Rates der Europäische Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 13. Dezember 2016 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Sonderbericht Nr. 22/2016 – "Hilfsprogramme der EU für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen, Bulgarien und der Slowakei: Seit 2011 wurden Fortschritte erzielt, doch stehen kritische Herausforderungen bevor" ABl. L 345 vom 21.9.2016, S. 10-10	15534/16
Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern	15101/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziiierungsprozess	15370/16
Schriftliches Verfahren vom 19. Dezember 2016	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/2315 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restiktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 65-65	15000/16

## 3512. Tagung des Rates der Europäischen Union (Umwelt) vom 19. Dezember 2016 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE				ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
RECHTSAKT	DOKUMENT	Qualifizierte Mehrheit			
Standpunkt des Rates im ersten Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)	10755/16		Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: AT		

## Erklärung Deutschlands, Griechenlands, Dänemarks, Luxemburgs, Maltas, der Tschechischen Republik, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, Schwedens, Finnlands, Irlands und des Vereinigten Königreichs

Es wird festgestellt, dass die Begriffe "Schadorganismus" ('harmful organism') und "Schädling" ('pest') in den Rechtsakten der EU fachlich sinngleich und äquivalent sind und entsprechend verwendet werden.

Begründung:

Im Hinblick darauf, dass in bestehenden Rechtsakten der Kommission und in Richtlinien bzw. Verordnungen des Rates auch der Begriff "Schadorganismus" ('harmful organism') inhaltlich sinngleich und äquivalent verwendet wird (z. B. Richtlinie 93/85/EWG des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, Durchführungsbeschluss der Kommission 2012/138/EU), sollte die inhaltliche Äquivalenz der Begriffe 'pest' und 'harmful organism' besonders zum Ausdruck kommen, um mögliche Unsicherheiten bei der Anwendung bereits bestehender EU-Rechtsakte und der neuen EU-Pflanzengesundheitsverordnung sowie der neuen Verordnung über amtliche Kontrollen auszuräumen.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/3 des Rates vom 19. Dezember 2016 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge Dänemarks, Norwegens und Schwedens ABl. L 2 vom 5.1.2017, S. 1-2	10711/16
Verordnung (EU) 2016/2372 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2017 ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 26-30	15260/16

### Erklärung des Rates und der Kommission

Nach Auffassung des Rates und der Kommission sollte die Durchführung der 2012 eingeführten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen weiter verbessert werden, damit – wie in den Erklärungen Bulgariens und Rumäniens dargelegt – gegen Falschmeldungen und die IUU-Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer vorgegangen werden kann. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Anstrengungen unternehmen und entsprechende Mittel zur Verfügung stellen, um systembedingte Mängel in ihren Kontrollsystmen zu beseitigen und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen sicherzustellen.

Vor dem 15. September 2017 sollte die Kommission eine Bewertung des Grads der Umsetzung dieser Maßnahmen zusammen mit einer Überprüfung von deren Effizienz durchführen, damit alle Maßnahmen ergriffen werden können, die sich gegebenenfalls als notwendig erweisen, um der Situation abzuhelpfen.

Darüber hinaus wird die EU bestrebt sein sicherzustellen, dass die GFCM ein besonderes Augenmerk darauf richtet, dass ihre Mitglieder und kooperierenden Nichtmitglieder die Maßnahmen umfassend durchführen, die in dem 2013 verabschiedeten Fahrplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Schwarzen Meer festgelegt worden sind, und dass sie die vom GFCM 2016 angenommene mittelfristige Strategie für 2017 bis 2020 umsetzen.

## **Erklärung Bulgariens und Rumäniens**

Bulgarien und Rumänien verpflichteten sich, im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2017) und nachdem sie die Bestandsentwicklung wie in der subregionalen Gruppe der GFCM zur Bestandsbewertung im Schwarzen Meer dargestellt zur Kenntnis genommen und anerkannt haben, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen im Schwarzen Meer ist, weiterhin ein robustes Monitoring-, Kontroll- und Überwachungssystem anzuwenden, zu Folgendem:

### Allgemein

Zur vollständigen Umsetzung sämtlicher nach den Bestimmungen des Aktionsplans vom 16. Dezember 2014 noch ausstehender Maßnahmen im Jahre 2017 und zur Zusammenarbeit mit der Kommission bei der Umsetzung der Zielsetzungen der jüngst angenommenen Erklärung von Bukarest der hochrangigen Konferenz für eine verstärkte Zusammenarbeit im Fischereiwesen<sup>(1)</sup> und der Maßnahmen, die für das Schwarze Meer in der mittelfristigen Strategie der GFCM (2017-2020) für eine nachhaltige Fischerei im Mittelmeer und im Schwarzen Meer vorgesehen sind.

### Steinbutt

Zur Weiterverfolgung und weiteren Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Beibehaltung der Fanggenehmigungen für Steinbutt und der Mindestzuweisung je Fischereifahrzeug auf dem Niveau von 2016,
- Beibehaltung der jeweiligen Zahl der bezeichneten Häfen für die Anlandungen (sieben für Bulgarien und zehn für Rumänien) auf dem Niveau von 2016, um die Kontrollen der Anlandungen zu straffen,
- Fortsetzung der 2016 festgelegten strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge – einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe,
- Erhöhung der Zahl der gemeinsamen Marktcontrollen und Inspektionen auf See um 20 % im Vergleich zu 2016 – auch in Schonzeiten, auf Grundlage einer Risikobewertungsmethode und eines Zeitplans, die mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) vereinbart wurden,
- Erhöhung der durch die EFCA koordinierten gemeinsamen Kontrollmaßnahmen um 20 %, auch der Kontrollen auf See, bei der Anlandung, auf den Märkten, wie auch der Überwachung des Transports von Fisch auf der Straße,

- Einrichtung eines Pilotprojekts zur Bewertung der Rückwürfe in der Rapana-Schneckenfischerei 2017, um die Auswirkungen auf Jungfische von Steinbutt und Dornhai zu bewerten,
- Gewährleistung der vorschriftsmäßigen Markierung und Kennzeichnung aller stationären Fanggeräte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Europäischen Union und Ergreifung aller notwendigen Folgemaßnahmen,
- Einleitung von neuen Sensibilisierungsmaßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die technischen Bedingungen und die Schonzeiten für die Steinbuttfischerei,
- Zusammenarbeit mit der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) bei der Umsetzung der Empfehlung GFCM/40/2016/6, der möglichen Ausarbeitung eines Vorschlags für einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan der GFCM für Steinbutt sowie allen sonstigen Maßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um gegen Falschmeldungen, die IUU-Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer und die Vermarktung der illegalen Fänge in der Region vorzugehen.

#### Dornhai

Zur Weiterverfolgung und weiteren Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Begrenzung ihrer jeweiligen Fangmengen von Dornhai im Jahr 2017 auf die Fangmengen des Jahres 2015 und vierteljährliche Unterrichtung der Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Erreichung dieses Ziels getroffen haben,
- Verringerung der Zahl der Fanggenehmigungen für Dornhai um 10 % im Vergleich zu 2016,
- Fortsetzung der 2016 festgelegten strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge – einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe sowie der Schiffe mit Beifängen von Dornhai an Bord.

(1) Siehe <http://www.fao.org/gfcm/meetings/blackseaconference2016/en/>.

Schlussfolgerungen des Rates zu der Untersuchung von Eurostat zur langfristigen Haushaltswirkung der Ausgaben für EU-Versorgungsbezüge	14834/16
Empfehlung des Rates vom 19. Dezember 2016 für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene ABl. L 484 vom 24.12.2016, S. 1-6	14601/16
Verordnung (EU) 2016/2390 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren ABl. L 360 vom 30.12.2016, S. 14-272	14843/16
Verordnung (EU) 2016/2389 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ABl. L 360 vom 30.12.2016, S. 1-13	14842/16
<b>Erklärung Spaniens</b>	

Spanien stimmt aus den folgenden Gründen gegen den genannten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (Dok. ST 14596/16 + ADD 1):

Der Mitteilung der Kommission über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente (2011/C 363/02) ist keine Zustimmung für die Annahme von Zollkontingenten im Falle von Überproduktion zu entnehmen. Dennoch enthält der Vorschlag ein Zollkontingent mit der laufenden Nr. 09.2716 für Spinnfasern aus Viskose (ex 5504100020), die in der EU in ausreichenden Mengen produziert werden.

Spanien ist der Ansicht, dass die Gewährung eines solchen Zollkontingents zu Rechtsunsicherheit führt, einen negativen Präzedenzfall für zukünftige Anträge schafft und aktuelle Investitionen Spaniens gefährdet.

Schlussfolgerungen des Rates über den verstärkten Austausch zollbezogener Informationen	14220/6/16 REV 6
<b>Erklärung der Niederlande, der sich Spanien und Dänemark anschlossen</b>	
In den Schlussfolgerungen des Rates über den verbesserten Austausch von Zollinformationen wird die Notwendigkeit hervorgehoben, weiterhin einen länderspezifischen Ansatz zu entwickeln, eine transparente und solide Rechtsgrundlage zu gewährleisten und auf die Interoperabilität von IT-Systemen hinzuarbeiten.	
Die Kommission wird ersucht zu prüfen, ob Vorschläge für einen politischen Rahmen und erforderlichenfalls Unionsrechtsvorschriften im Hinblick auf den Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern vorgelegt werden sollen.	

In Anbetracht dessen

betonen die Niederlande, dass bei den Folgemaßnahmen zu diesen Schlussfolgerungen folgende Elemente berücksichtigt werden müssen:

1. IT-Kosten, Planung und Prioritätensetzung auch in Bezug auf andere zollrechtliche IT-Projekte;
2. verschiedene Formen des Informationsaustauschs vor dem Hintergrund der besonderen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten, um weitere Möglichkeiten für proaktive und innovative Konzepte für den systematischen Informationsaustausch mit Drittländern zu sondieren und zu fördern.

Richtlinie (EU) 2017/159 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Durchführung der Vereinbarung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 21. Mai 2012 zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) geschlossen wurde (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 25 vom 31.1.2017, S. 12-35	13656/16
Beschluss (GASP) 2016/2314 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 62-64	14290/16

8509/1/17 REV 1

GHA/ab

DGF 2B

28  
**DE**

Beschluss (GASP) 2016/2356 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit ABl. L 348 vom 21.12.2016, S. 60-71	14319/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 13/2016 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Hilfe zur Stärkung der öffentlichen Verwaltung in der Republik Moldau"	15676/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates: Bewertung Kroatiens hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten	15190/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch das verantwortungsvolle Management von Chemikalien	15673/16
<b>Schriftliche Verfahren vom 21. Dezember 2016</b>	
<b>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</b>	
<b>RECHTSAKT</b>	<b>DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN</b>
Beschluss (GASP) 2016/2382 des Rates vom 21. Dezember 2016 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/189/GASP ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 60-73	13326/16
Beschluss (GASP) 2016/2383 des Rates vom 21. Dezember 2016 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation im Bereich der nuklearen Sicherung im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 74-91	14958/16

**Schriftliche Verfahren vom 22. Dezember 2016**

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/2384 des Rates vom 22. Dezember 2016 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/1136 ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 92-93	14534/16
Durchführungsverordnung (EU) 2016/2373 des Rates vom 22. Dezember 2016 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1127 ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 31-32	14537/16

8509/1/17 REV 1

GHA/ab

DGF 2B

30  
**DE**